



KUND M A C H U N G

Gemäß § 94 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, idgF., wird die in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hörsching am 11. Dezember 2000 beschlossene

KANALGEBÜHRENO R D N U N G

verlautbart:

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, i.d.F. der Gesetze LGBl. 55/1968 und 57/1973 und des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 130/1997 § 14, Abs. 1, Z. 15 und § 15, Abs. 3, Z. 5, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, bei Vorliegen von Bauwerkseigentum der Bauwerkseigentümer. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zu ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage Schilling 219,20 (**Euro 15,93**), mindestens aber Schilling 32.880,-- (**Euro 2.389,48**). Unter die Gebührenpflicht fallen sämtliche, an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Bauwerke und befestigten Plätze, wie Tankstellen-Verkehrsflächen und gewerbliche Autowaschplätze.
- (2) Bemessungsgrundlage ist die Fläche der an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage unmittelbar angeschlossenen Bauwerke, und zwar
 - a) bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche

- b) bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der Geschossflächen
c) bei Tankstellen neben den Bauwerken gemäß lit. a und b, das halbe Ausmaß der befestigten Verkehrsflächen, bei Autowaschplätzen und ähnlichem die gesamte Nutzfläche des Waschplatzes.
- (3) Bei Kellergeschossen wird nur die Nutzfläche der zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebauten Räume herangezogen, bei ausgebauten Dachräumen (§2 Ziffer 1 Oö. Bau TG 1994) die halbe Geschossfläche. Dient weniger als die Hälfte von ausgebauten Dachräumen Wohn- oder gewerblichen Zwecken, erfolgt die Berechnung nach der Nutzfläche. Dachgeschosse (§ 2 Ziffer 25 a Oö. BauTG 1994) gelten bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage als Vollgeschosse.
- Zu Wohnräumen zählen auch Schwimmbäder, Sauna, Bad, WC, Bar, Kellerstüberl, Hobby- und Fitnessräume.
- (4) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
- Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind,
 - Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind,
 - Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Balkone sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien und nicht überdachte Schwimmbäder im Freien,
 - zur öffentlichen Versorgung dienende Anlagen wie Hochbehälter, Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen.
- (5) Bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten werden nur die zu wohn- und gewerblichen Zwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen.
- (6) Die errechnete Gesamtfläche der gebührenpflichtigen Bauwerke wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

§ 3

Ergänzungsgebühr

- (1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist. Hierbei ist die Bemessungsgrundlage für den bisherigen Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermitteln.
- (2) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach dem vorstehenden Absatz (1) findet nicht statt.

§ 4

Entstehen des Abgabeananspruches

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Bauwerkes an den gemeindeeigenen öffentlichen Kanal.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 entsteht mit Rohbaufertigstellung.
- (3) Über den Anschluss eines Bauwerkes an den gemeindeeigenen öffentlichen Kanal (Abs. 1) bzw. über die Rohbaufertigstellung (Abs. 2) hat der Grundstückseigentümer (Bauwerkseigentümer) binnen 2 Wochen nach Anschluss des Bauwerkes an den gemeindeeigenen öffentlichen Kanal (Abs.1) bzw. nach Rohbaufertigstellung (Abs. 2) eine diesbezügliche schriftliche Mitteilung unaufgefordert und nachweislich beim Marktgemeindeamt Hörsching, Abteilung Kanal, einzubringen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. (2) - (6) Schilling 24,50 (Euro 1,78).
- (2) Bei Werkshallen, Lagerhallen und den als Werkstätten oder zur Lagerhaltung benützten Gebäudeteilen erfolgt für die 500 Quadratmeter übersteigende Fläche ein Abschlag im Ausmaß von 30 %.

§ 6

Fälligkeit Kanalbenützungsgebühr

- (1) Der Abgabeananspruch der Kanalbenützungsgebühr beginnt:
 - a) bei den zum Zeitpunkt des Kanalanschlusses schon benützten Bauwerken ab dem auf die Herstellung des Anschlusses folgenden Monatsersten
 - b) bei Errichtung eines Neu-, Zu-, Auf- und Umbaues sowie Umwidmungen ab dem auf die erstmalige Benützung folgenden Monatsersten, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der polizeilichen Anmeldung der Bewohner. Bei Neu-, Zu-, Auf-, Umbauten und Umwidmungen ist die erstmalige Benützung dem Marktgemeindeamt Hörsching, Abteilung Kanal, innerhalb von 2 Wochen unaufgefordert und nachweislich schriftlich zu melden.
- (2) Hat der Abgabeananspruch nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, so ist nur die anteilige Gebühr zu entrichten.

- (3) Die Kanalbenützungsgebühr ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 7 **Umsatzsteuer**

In den mit dieser Verordnung festgesetzten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Die Umsatzsteuer wird den Gebühren im jeweils gesetzlichen Ausmaß hinzugerechnet.

§ 8 **Privatrechtliche Vereinbarungen**

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen, sie bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 9 **Säumnisfolgen**

Wird eine Meldung nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, so ist das Marktgemeindeamt Hörsching berechtigt den Beginn der Gebührenpflicht von Amts wegen festzusetzen.

§ 10 **Wirksamkeitsbeginn**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.
Die in Klammer angeführten Euro-Beträge sind ab 1. Jänner 2002 gültig.
Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher in Geltung gestandene Kanalgebührenordnung außer Kraft.

Angeschlagen: 13.12.2000

Abgenommen: 02. JAN. 2001



Der Bürgermeister:

Anton Korepp
(Anton Korepp)